

20.02.2024

Drucksache 021/24

Qualitätsentwicklung in der Offenen Ganztagschule (OGS)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	13.03.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.00	Fachbereichsebene	
Produkt	51.00.03	Jugendhilfeplanung, Frühe Hilfen, Prävention	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€] Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Sachbericht

Die Verwaltung hat in seiner Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 13.10.2023 einen Bericht zum Rechtsanspruch, zur Situation beim Kreis Unna, zu den Problemstellungen Fachkräftemangel, Rahmenbedingungen und besondere Situation im kreisangehörigen Raum sowie eine erste Bestandsaufnahme vorgelegt (Drucksache 216/23).

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird der Anspruch im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt (nicht an jeder Schule). Die Jugendämter haben gemäß § 79 ff. SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, insbesondere für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots, die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht. Zum Rechtsanspruch OGS nach § 24a SGB VIII gehört der quantitative Ausbau (bauen, Räume) und die inhaltlich pädagogische Qualitätsentwicklung. Die Schulträger und Schulaufsicht sind mit dem OGS Ausbau betraut. Nur in intensiver übergreifender Kooperation kann das Jugendamt seiner Gesamtverantwortung gerecht werden.

Der Referentenentwurf für ein Umsetzungsgesetz NRW ist weiterhin erst für 2024 avisiert. Eine Weichenstellung seitens des Landes gibt es mit der Förderrichtlinie Infrastrukturausbau Ganztags, die im Oktober 2023 in Kraft getreten ist. Für NRW gab es für 2021 und 2022 sogenannte Beschleunigungsmittel im Umfang von insgesamt rund 226 Millionen Euro für Ausstattungsinvestitionen und bauvorbereitende Maßnahmen. Aktuell stehen in NRW Basismittel zzgl. Rückflüsse zum investiven Infrastrukturausbau von ca. 624 Millionen Euro zur Verfügung, umzusetzen bis Ende 2027.

Diese Fördermittel gehen an die Schulträger. Sie sind Schulträgerbudgets und ermöglichen Investitionen in Neubau, Umbau, Sanierung oder Ausstattung der OGS. Die Schulträger sind für den Infrastrukturausbau bzgl. der Räume zuständig. Die Jugendhilfeplanung hat dabei gemäß § 80 SGB VIII die Aufgabe, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Mit der Förderrichtlinie zielt das Land darauf ab, die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Trägermodell in der OGS in Nordrhein-Westfalen fest zu verankern und soll in den kommenden Jahren fortgesetzt werden. Bestandteile der Zusammenarbeit von Schule Jugendhilfe ist ein umfangreicher Dialogprozess. Somit ist nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie ein intensiver Abstimmungsprozess im Sinne einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung geblieben.

Laut Bundesgesetz darüber hinaus konkret formulierte Aufgaben des Jugendamtes:

- Das Jugendamt hat die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 SGB VIII durch Veröffentlichungen auf das Wunsch- und Wahlrecht hinzuweisen.
- Gemäß § 24 Abs. 6 SGB VIII sind die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach § 24 SGB VIII in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und bei der Auswahl zu beraten.

Der Qualitätsentwicklungsprozess im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Fachbereiches Familie und Jugend ist

- gelingendes Aufwachsen für alle, vom Kind aus denken, was ist in kommunalen Präventionsketten und nach Maßgabe des Bundes 2023, „Kinder stehen im Mittelpunkt beim Ausbau der Ganztagsbetreuung“, verankert ist
- ein qualitativ hochwertiges, inklusives und ganzheitliches Bildungsangebot zur Stärkung von Bildungsgerechtigkeit
- soziales Lernen und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder
- ein ganzheitliches Bildungsverständnis, ein Ort schulischer Bildung und informellen / non-formalen Lernens, um durch Bildung kein Kind zu verlieren (s. auch Kinder- und Jugendförderplan 2021 – 2025, S. 38)

- ressortübergreifende Zusammenarbeit - OGS übergreifend gemeinsam gestalten! - die Umsetzung kindorientierter ganztägiger Bildung und Betreuung erfordert die Gestaltung von Gemeinschaft im Ganzttag, z.T. gemeinsam
- Stärkung für aktuelle und zukünftige Herausforderungen
- Grundprinzipien sind partizipativ (Themen setzen durch Beteiligte und Adressatenorientierung), transparent (Ergebnisse für alle) und strukturiert
- nachhaltige Qualitätsentwicklung

Anlagen

keine